

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Kellerei Zeitung des Bezirks

Bezugspreis: Vierteljährlich 20 Mk. ohne Porto. — Einzelne Nummern 20 Pf. — Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindeverbands-Konto Nr. 3. — Postkontokonto: Dresden 12548.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreise: Die halboberste Zeile 10 Pf. oberhalb der Hauptmannschaft 7 Pf. im amtlichen Teil (aus von Behörden) die Zeile 200 Pf. — Einzelne und Reklamen 200 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 212

Sonnabend den 10. September 1921

87. Jahrgang

Mittwoch den 14. September 1921 vorm. 11 Uhr
Öffentliche Bezirksauschuss-Sitzung
im amtschauptmannschaftlichen Sitzungssaale.

Sonnabend, den 10. September 1921, vormittags 10 Uhr sollen im **Bahnhofsrestaurant zu Ulberndorf 108. Schachteln Schuhherrens** öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden.

Dippoldiswalde, den 9. September 1921.

Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts.

Druckmaschinen für Gemeindebehörden fertigt Buchdrucker Carl Jehne.

Gesetzentwurf über Sonntagsruhe.

Wie schon berichtet, ist beim Landtag der Entwurf eines Gesetzes über Sonntagsruhe eingegangen. Der Entwurf hat in seinen wesentlichen Bestimmungen folgenden Wortlaut:

§ 1. An Sonn- und Festtagen darf jede gewerbliche Arbeit zu ruhen. Zulässig sind jedoch:

1. Arbeiten, mit denen Arbeitnehmer nach den reichsrechtlichen oder auf Grund des Reichsrechts erlassenen Bestimmungen an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen.
2. Arbeiten, die vom Unternehmer selbst in seiner Wohnung oder Betriebsstätte verrichtet werden und nicht in der Abgabe von Waren an Kunden bestehen, noch nach § 41b der Reichsgewerbeordnung für unzulässig erklärt worden sind, sofern sie kein Dritte störendes Geräusch verursachen.
3. Arbeiten, insbesondere Reparatur- und Beschlagarbeiten, die nicht schon nach § 111a 1 zulässig sind, sofern sie ohne Ausübung gewerblicher Arbeiter für landwirtschaftliche Betriebe geleistet werden und ihre sofortige Vornahme zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung der Ernte- oder Bestellerarbeiten oder zur Behebung eines Notstandes unbedingt erforderlich ist.

Auf Messen und Märkten ist der Kleinhandel an einem Sonn- und Festtage nur in der Zeit und nur insoweit zulässig, als er für die in Frage kommenden Waren in den ständigen offenen Verkaufsstellen des betreffenden Ortes für diesen Tag erlaubt ist.

§ 2. Landwirtschaftliche Arbeiten außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe sind an Sonn- und Festtagen verboten. Erlaubt sind jedoch:

1. dringende Ernte- und Bestellerarbeiten,
2. die Einholung des Getreides,
3. das Aus- und Eintreiben des Viehs,
4. das Melken auf der Weide,
5. das Milchfahren,
6. das notwendige Bewegen der Pferde, insbesondere an den zweiten Feiertagen,
7. dringende Arbeiten, deren sofortige Vornahme durch einen Notstand geboten ist,
8. die Ausführung des Flur- und Forstschutzes.

§ 3. Die Vornahme aller sonstigen weder gewerblichen noch landwirtschaftlichen Arbeiten ist an Sonn- und Festtagen unzulässig, sofern sie ein Dritte störendes Geräusch verursachen. Die Polizeibehörde kann Ausnahmen bewilligen.

Bei öffentlichen Behörden und Dienststellen darf die Verrichtung von Dienstgeschäften an Sonn- und Festtagen nur angeordnet werden, wenn ihre Vornahme an diesen Tagen im öffentlichen Interesse geboten ist. Vor der Anordnung soll die Beamten- oder Angestelltenvertretung gehört werden.

Auf öffentliche Betriebe findet § 1 auch dann Anwendung, wenn sie nur um deswillen nicht als gewerbliche anzusehen sind, weil sie nicht zur Gewinnung von Uberschüssen bestimmt sind.

§ 4. An Sonn- und Festtagen sind nach Ablauf der Polizeistunde des Vortages, mindestens aber von 2—11 Uhr vormittags Lustbarkeiten, Schaustellungen sowie alles Singen und Musikieren unzulässig, sofern hierdurch ein die Nachbarschaft störendes Geräusch verursacht wird. Öffentliche Umzüge werden von diesem Verbot nicht betroffen, soweit mit ihnen keine Stadtmusiken verbunden werden. Im übrigen kann die Polizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Versammlungsstätten von Religionsgesellschaften haben während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes jedes den Gottesdienst störende Geräusch, insbesondere Umzüge mit Musik und Stadtmusiken, zu unterbleiben. Die Polizeibehörden haben die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um die Religionsübung in öffentlichen Gottesdiensten gemäß Artikel 133 der Reichsverfassung vor Störungen von außen zu schützen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, oder gegen die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Wer wegen Zuwiderhandlungen im Sinne von Absatz 1 bereits zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, wird bei erneuter Zuwiderhandlung, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, mit Geldstrafe von 50—1000 Mk. oder mit Haft bestraft. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat 3 Jahre verlossen sind.

§ 6. Das Gesetz, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr., vom 10. September 1870 und die Ausführungsordnung hierzu vom 10. September 1870 werden aufgehoben.

In der Begründung zum Sonntagsruhegesetz wird u. a. ausgeführt, daß das sächsische Gesetz vom 10. September 1870 mit den später erlassenen reichsrechtlichen Bestimmungen vielfach nicht im Einklang steht und insoweit schon zum Teil gegenstandslos ist. Im übrigen entspricht es nicht mehr den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, insbesondere nicht den gegenwärtigen Anschauungen über das Verhältnis des Staates zu kirchlichen Einrichtungen.

Hauptzweck des alten Sonntagsruhegesetzes ist es gewesen, die „Belligerhaltung“ der Sonn- und Festtage zu sichern. Einen solchen Zweck habe jetzt der Staat nicht mehr zu verfolgen. Insbesondere sei deshalb auch die Vorschrift des Verbanges der Schaufenster zu beseitigen. Notwendig erscheint es dagegen, die Allgemeinheit vor Störungen ihrer Erholung durch Rücksichtslosigkeit Dritter zu schützen. Der Schutz der Religionsübung in öffentlichen Gottesdiensten beruhe auf der Reichsverfassung.

Vertikales und Sächsisches.

Dippoldiswalde. 6000 Mk. nach Oberschlesien. Der am Schützenfest-Montag zum Auszug von der Privill. Schützengesellschaft gestellte Innreiche Festzug „Oberschlesien muß deutsch bleiben“ wird noch in gutem Gedächtnis sein. Dieser Festzug sollte nicht allein ein Schmuck des Schützenfestes sein, nein, er sollte auch einen hohen und edlen Zweck erfüllen, nämlich durch die damit verbundene Gabenlotterie, Verkauf von Karten, Blumen, Festzeichen usw. eine Spende an unsere so bedrängten deutschen Brüder und Schwestern in Oberschlesien aufbringen. Zur allgemeinen Freude ist dieser Wunsch in Erfüllung gegangen. In der gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes und des Vergütungsausschusses der Schützengesellschaft am letzten Mittwoch fand der Vortrag der Abrechnung über den Festzug und das damit verbundene Sammelwerk durch Schützenbruder Schiller statt, und konnte derselbe die allgemein erfreuliche Mitteilung machen, daß die Gesellschaft 6000 Mk. an die Oberschlesienerspende in Dresden abschicken könnte. Alle, die ein Herz und Gefühl für unsere Landsleute in Oberschlesien haben, werden sich über das edle Werk der Privill. Schützengesellschaft mit freuen, und allen, die durch einen Beitrag zur Erhebung dieser Spende mitgeholfen haben, sei hierdurch herzlich gedankt, aber auch nicht minder aufrichtigsten Dank allen denen, die ihre Person in den Dienst der Sache stellten, um das gute Werk zustande zu bringen.

— Tagesordnung zur 12. Sitzung des Bezirksauschusses der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde Mittwoch den 14. September 1921 vormittags 11 Uhr im amtschauptmannschaftlichen Sitzungssaale. Öffentliche Sitzung: Durchführung der Getreideumlage auf die einzelnen Gemeinden und innerhalb dieser auf die einzelnen Landwirte. — Bericht über die Pferdebezug im amtschauptmannschaftlichen Bezirke nach dem Ende vom Jahre 1920. — Verordnung der Kreisshauptmannschaft vom 19. 8. 21, die Befugnisse des Flurschutzes betreffend. — Besuch der Gemeinde Höckendorf um Erlaubnis zur Verminderung des Stammvermögens infolge verbilligter Gemeindefinanzabgabe zu Siedlungszielen. — 7. und 9. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für Kreischa. — Nachtrag zum Ortsgesetz über die Umgehungsgebühren der Hebammen im Hebammenbezirk Seifersdorf. — Entschcheidung der Kreisshauptmannschaft vom 5. 9. 21 in der Disziplinarsache gegen Gemeindevorstand Kubenke in Kreischa. — Besuch des Sägewerksbesitzers Bruno Eberth-Obercarsdorf um Erlaubnis zum Einbau einer Franzisturbine in der Schneidemühle Ortsliste Nr. 35 B von Schmiedeberg. — Umlagebeträge der Sächs. Bauwerksgenossenschaft auf das Jahr 1920. — Ortsgesetz der Stadt Frauenstein über Wahlen für die Gemeindeverwaltung. — Nachträge zu den Ortsgesetzen von Weising, Frauenstein, Oberhäslisch, Wörnchen b. L., Dönschken, Wörnchen b. P., Lungkowitz, Aimmelsdorf, Kreischa, Niederpöbel, Friedersdorf, Borlas, Döbra, Ruppendorf, Hermsdorf b. D., Obercarsdorf, Reinhardtsgrimma, Kleincarsdorf, Breitenau, Wärenfels, Kleinborsich, Falkenmannsdorf, Hirschsprung, Obercarsdorf, Possendorf, Falkenhain, Johnsbach und Kleerfrauendorf. — Besuch des Verbandes sächsischer Händler und Schausteller zu Dresden am Beginn der Jahrmärkte in Weising schon am Sonntag. — Vertrag der Gemeinde Vertelsdorf mit dem Staatsfiskus wegen Stromabnahme und Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten. — Nichtöffentliche Sitzung: Besuch am Behältereisbau beim Bezirksarbeitsnachweis Dippoldiswalde. — Rechnung des Hauptauschusses für Kriegshilfe im Bezirk Dippoldiswalde-Land. — Wegebau-Unterstützungen aus Staatsmitteln auf das Rechnungsjahr 1921/22. — Rekurs des Buchhändlers Ernst Rechenberger in Dresden gegen die Abforderung einer Jagdpachsteuer. — Neuordnung der Vergütungssteuer. — Besuch des Maurerpoliers Max Martin-Vertelsdorf um Erlaubnis zum Betreiben der Gastwirtschaft einschließlich der Befugnisse zum Ausspannen, zum Krippen-

sehen, zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken sowie von Singspielen, theatralischen Vorstellungen, Schaustellungen pp. in bez. vor dem Grundstücke Nr. 19 der Ortsliste für Vertelsdorf (Uebertragung). — Besuch des Bäckermessers Osk. Krehchel-Geising um Erlaubnis zum Ausspannen von alkoholfreien Getränken in dem Grundstücke Nr. 212 der Ortsliste für Geising (neue Konzession). — Besuch des Dachdeckers Ernst Mal-Wittgensdorf um Erlaubnis zur Betreibung des Realrechts zum vollen Gasthofsbetriebe einschl. der Erlaubnis zur Abhaltung von Tanzmusiken sowie der persönlichen Befugnisse zum Ausspannen, zum Krippensehen sowie zur Abhaltung von Singspielen, theatralischen Vorstellungen, Schaustellungen pp. in bez. vor dem Grundstücke Nr. 5 der Ortsliste für Wittgensdorf (Uebertragung). — Besuch des Gastwirts Alfred Raumann-Schellerhau um Erlaubnis zum Betreiben der Gastwirtschaft während des ganzen Jahres, also auch für die Zeit vom 1. 4. bis mit Ende November jeden Jahres (Erweiterung).

— Ein herrliches Wetter, Sonnenschein und doch nicht zu heiß, recht zum Wandern geeignet, begünstigte am geistigen Donnerstag den 2. diesjährigen Wandertag an unserer Bürgerschule. Während die Kleinen in der näheren Umgebung blieben, zogen die Großen weiter hinaus nach Dresden, ins Müglitztal, auch nach Rabau. Mit Trommelschall, singend und jauchzend kamen sie am Spätnachmittag und Abend, teils auch mit Eisenbahn oder auf freudlichst zur Verfügung gestellten Wagen wieder heim. Viel gabs zu erzählen, bis der Schlaf kam und im Traum sie alles noch einmal durchlebten ließ.

— Der Sommer geht dem Ende zu, und unsere Turnvereine, die an den fast ununterbrochenen schönen Tagen fleißig auf den Turnplätzen im Freien turnen konnten, rüsten nun wieder zum Abturnen. Der Turnverein Dippoldiswalde wird in 8 Tagen sein Abturnen halten, das wie üblich, mit Wettturnen verbunden ist. Er hat sich aber auch, dies Jahr zum zweiten Male, eine Kinder-Abteilung angegliedert, in der gegen 170 Knaben und Mädchen wöchentlich turnen. Auch für diese soll ein vollständiges Wettturnen abgehalten werden, und da es natürlich unmöglich ist, alles an einem Tage zu veranstalten, wird dieser Wettkampf der Kinder-Abteilung bereits nächsten Sonntag, 11. September, stattfinden. Die Eltern sind dazu herzlich eingeladen. (Siehe Inserat).

Walter. Auf das Wohltätigkeits-Konzert zum Besten des Kriegerehrenmals der Gemeinden Seifersdorf, Walter, Paulsdorf und Paulshain im Gasthof zur „Talsperre“ am morgenden Sonnabend sei hierdurch nochmals aufmerksam gemacht.

Schmiedeberg. Am 1., 2. und 3. September war es den Eltern gestattet, den Schulunterricht ihrer Kinder bewohnen zu können. Hier von machten an diesen 3 Tagen in 17 Klassen 180 Besucher Gebrauch; durchschnittlich also in 1 Klasse pro Tag 3—4 Väter bzw. Mütter. In einer Klasse war überhaupt niemand anwesend. Nach dem Eifer, mit dem die Mitglieder des Elternrates im Namen der Elternschaft gerade diese Angelegenheit vertraten, hatte man eine allseitige Beteiligung erwartet.

Schmiedeberg. Vom Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. d. A.), Ortsgruppe Schmiedeberg, fand am Mittwochabend im Saale des Schenkischen Gasthofes ein überaus hochinteressanter Vortrag statt, der leider nicht so besucht war, als es ein derartiges Thema verdiente. Daselbst lautete: „Weiße Kohle — die Ausnützung deutscher Wasserkraft“. In redigierender Weise führte der Referent, Herr Ingenieur Fromholz-Berlin, aus, daß Deutschland jetzt mehr denn vor dem Kriege genötigt ist, wegen Verteuerung und Knappheit der Steinkohlen Ersatz in der Kugbarmachung noch brachliegender Wasserkraft zu suchen. Gerade auf diesem Gebiete ist die Möglichkeit gegeben, für Deutschland eine Gesamtkraft von 3 Millionen Pferdestärken herauszuholen, während bis jetzt nur etwa 25 000 Pferdestärken davon für die Industrie dienstbar gemacht sind. Durch die modernen Errungenschaften auf dem Gebiete der Technik und der Elektrizität kann man mit Hilfe ausgedehnter Hochspannungsleitungen nege die in riesigen Kraftstationen, wo bisweilen 20 Wasserturbinen aufgestellt sind, erzeugte elektrische Energie in weit entlegene Industriegebiete verzweigen. Der Herr Vortragende veranschaulichte dies an der Hand vorzüglicher Lichtbilder und besprach zunächst die Ausnützung der Wasserkraft durch